

# Richtlinie zur Förderung der Sport- und Schützenvereine in der Stadt Dachau (Sportförderrichtlinien - SportFR)

## Präambel

Die Stadt Dachau fördert und unterstützt den Dachauer Vereinssport im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Ziel der Förderung ist, die Vereine dabei zu unterstützen, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt ein breites Vereinssportangebot bieten zu können. Die Förderung soll die Eigeninitiativen und Eigenleistungen der Vereine unterstützen und nicht ersetzen.

Das Angebot der Vereine soll grundsätzlich allen Menschen offen stehen, unabhängig z.B. des Alters, Geschlechtes, Herkunftslandes, der sexueller Orientierung sowie der geistigen und körperlichen Voraussetzungen.

Mittels dieser Sportförderrichtlinien – im Folgenden „Richtlinien“ bzw. „SportFR“ genannt - kommt die Stadt Dachau dem in der Bayerischen Verfassung (Art. 140 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 1 BV) sowie der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO) festgeschriebenen Auftrag nach, den Breiten-sport zu fördern.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## Inhalt

1. Grundsätzliche Bestimmungen.....	2
2. Voraussetzungen für eine Förderung.....	4
3. Allgemeine Sportzuschüsse und Übungsleiterzuschüsse.....	5
4. Zuschüsse für Vereinsveranstaltungen .....	6
5. Zuschüsse zum Betrieb von Freisportanlagen .....	7
6. Zuschüsse zu den Betriebskosten von Breitensporthallen.....	7
7. Zuschüsse für sonstige Vereinsanlagen.....	10
8. Mietzuschüsse für die Benutzung von Landkreishallen und Bädern .....	10
9. Investitions- und Reparaturkostenzuschüsse .....	11
10. Überlassung städtischer Sporthallen an Dachauer Vereine.....	12
11. Sportlerehrung .....	13
12. Zusammenschluss und Kooperation .....	14
13. Anlagen zu diesen Richtlinien .....	14
14. Inkrafttreten .....	15

# 1. Grundsätzliche Bestimmungen

## 1.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei den Zuschüssen aus den Sportförderrichtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Dachau. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke gewährt (Art. 140 Abs. 3 und Art. 83 BV sowie Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Auch wenn mittels dieser Richtlinien das Ziel verfolgt wird, den Vereinen ein verlässlicher Partner zu sein, behält sich die Stadt Dachau die Änderung dieser Richtlinien vor, einschließlich der Schwerpunkte der Förderung sowie der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dieser Richtlinie kann nicht hergeleitet werden.

## 1.2 Nachrangigkeit

- (1) Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie ist immer nachrangig. D. h., der Verein ist verpflichtet, erst alle anderen Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, bevor eine Förderung durch die Stadt Dachau in Anspruch genommen wird.
- (2) Wenn ein Verein eine andere vorrangige Fördermöglichkeit nicht in Anspruch nimmt, kann keine Förderung durch die Stadt Dachau erfolgen. Erlangt die Stadt Dachau davon erst Kenntnis, nachdem sie eine Förderung gewährt hat, erfolgt eine Änderung oder ein Widerruf der gewährten Förderung gemäß Ziffer 1.9 Abs. 2 bis 4 dieser Richtlinien.
- (3) Andere vorrangige Fördergeber können z.B. sein: die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern, der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Dachau, der Deutsche Olympische Sportbund und seine Sportfachverbände, der Bayerische Landessportverband und seine Landessportfachverbände, der Bayerische Sportschützenbund oder der Deutsche Alpenverein.

## 1.3 Eigenbeteiligung

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, ist von den Vereinen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % zu erbringen.

## 1.4 Zuständigkeit

Soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, ist immer die in der ***SportFR-2025-Anlage 1 Zuständigkeiten und Kontaktdaten*** genannte Fachabteilung zuständig

## 1.5 Antragsgebot

- (1) Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der jeweiligen Ziffer aus dieser Richtlinie gewährt, soweit bei der jeweiligen Ziffer nichts anderes angegeben ist. Dem Antrag sind je nach Vorgaben entsprechende Unterlagen beizulegen. Die Stadtverwaltung kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, ist nur der Verein antragsberechtigt. In diesem Fall muss der Antrag von einer vertretungsberechtigten Person des Vereins gestellt werden; andere Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Anträge sind grundsätzlich an die zuständige Fachabteilung (siehe ***SportFR-2025-Anlage 1 Zuständigkeiten und Kontaktdaten***) zu richten. Es können aber auch Anträge berücksichtigt werden, die an das zuständige Fachamt, an den Oberbürgermeister oder an die Stadtverwaltung allgemein (= Poststelle) gerichtet sind (siehe ***SportFR-2025-Anlage 1 Zuständigkeiten und Kontaktdaten***).
- (4) Anträge, die bei anderen Stellen der Stadtverwaltung oder anderen Behörden eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht (siehe Ziffer 1.6) bei einer der in Abs. 3 genannten Stellen eingehen.

## **1.6 Antragsfristen und deren Wahrung**

- (1) Soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, können Anträge von Dachauer Vereinen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bis zum 30. September eingegangen sind. Alle in dieser Richtlinie festgelegten Termine und Fristen sind verbindlich im Sinne von Ausschlussfristen. D. h., Anträge, die verspätet eingehen, werden zurückgewiesen. Eine Vorlage in Stadtratsgremien kann nicht erfolgen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kommt folglich nicht in Betracht.
- (2) Die Verantwortung für einen fristgerechten Eingang von Anträgen liegt allein bei den Vereinen. Die Stadtverwaltung ist in keiner Weise verpflichtet, Vereine auf Fristen gemäß dieser Richtlinie oder deren mögliches Versäumen hinzuweisen.
- (3) Ein Poststempel oder ein vom Verein angebrachtes Datum auf einem Schriftstück stellen keinen Nachweis für einen fristgerechten Eingang dar. Ein fristgerechter Eingang eines Antrags kann ausschließlich auf folgenden Wegen erfolgen und nachgewiesen werden:
  - Im Falle einer Zusendung des Antrags per E-Mail mittels des Zugangsdatums bei einer der in Ziffer 1.5 Abs. 3 genannten Stellen
  - Im Falle einer postalischen Zusendung des Antrags mittels der Anbringung des Eingangsstempels von einer der in Ziffer 1.5 Abs. 3 genannten Stellen
  - Im Falle einer persönlichen Abgabe des Antrags mittels der Anbringung des Eingangsstempels von einer der in Ziffer 1.5 Abs. 3 genannten Stellen

## **1.7 Mitteilungspflicht**

Der Verein ist verpflichtet, alle Informationen unverzüglich der Stadt Dachau mitzuteilen, die eine Änderung des Antrages zur Folge haben oder haben können, z.B. wenn

- a) der Förderzweck entfällt,
- b) der Förderzweck sich inhaltlich ändert,
- c) die Finanzierung der geförderten Maßnahme nicht mehr sichergestellt ist,
- d) der Umfang der Maßnahme sich ändert,
- e) eine zugesagte oder in Aussicht gestellte Förderung durch Dritte sich ändert oder entfällt,
- f) dem Verein eine Insolvenz droht
- g) es Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen (Vorstandschaft) gibt

## **1.8 Mittelverwendung und Nachweispflicht**

Die Förderung ist für den beantragten Zweck zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen, wenn dieser bei dem jeweiligen Förderzweck verlangt wird.

## **1.9 Bewilligung, Änderung oder Widerruf der Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Erlangt die Stadt Dachau Kenntnis darüber, dass sich die Voraussetzungen für eine Bewilligung geändert haben, erlässt sie einen Änderungsbescheid.
- (3) Erlangt die Stadt Dachau Kenntnis darüber, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr gegeben sind, erlässt sie einen Widerrufsbescheid.
- (4) Eine Änderung gemäß Abs. 2 bzw. ein Widerruf gemäß Abs. 3 kann analog zu § 195 i.V.m. § 199 Abs. 1 BGB innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

## **1.10 Hinweis für die Öffentlichkeit**

Die geförderten Dachauer Vereine sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Stadt Dachau durch Einbindung des Logos der Stadt Dachau und den Zusatz „Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Dachau“ an Sportgebäuden, in Druckerzeugnissen, auf Webseiten etc. aufmerksam zu machen.

## 2. Voraussetzungen für eine Förderung

### 2.1 Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Zuwendungsfähig sind ausschließlich rechtsfähige gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz im Stadtgebiet Dachau haben.
- (2) Laut Vereinssatzung muss ein gemeinnütziger Zweck (§§ 51 ff. Abgabenordnung - AO) sowie die Pflege des Sports und von Sportarten verfolgt werden.
- (3) Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist vom zuständigen Finanzamt anerkannt.
- (4) Mindestens 30 % der aktiven Vereinsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Dachau haben.

### 2.2 Mitgliedschaft in einem Verband

Soweit in diesen Richtlinien nicht anders festgelegt, muss der Verein Mitglied eines der folgenden Verbände sein:

- Bayerischer Landessportverband e. V. (BLSV)
- Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. (BVS Bayern)
- Bayerischer Sportschützenbund e. V. (BSSB)

### 2.3 Wartezeit nach Gründung

Der Verein kann einen Antrag auf Förderung gemäß dieser Richtlinie erst zwei Jahre nach Eintragung ins Vereinsregister stellen.

### 2.4 Von der Förderung ausgeschlossene Sportarten

- (1) Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die sich dem Golfsport, dem Reitsport, dem Flugsport (einschließlich der Modellfliegerei), dem e-Sport (einschließlich von Video- und Konsolenspielen oder virtuellen Sportartensimulationen) und dem bezahlten Sport (Berufssport/Profisport) widmen, sind von einer Förderung gemäß dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (2) Vereine die Rehabilitationssport durch ärztliche Verordnungen mit Kostenübernahme durch die Krankenkasse anbieten, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 2.5 Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse

- (1) Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen (Buchführung, Jahresrechnung).
- (2) Der Verein wirtschaftet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Der Verein darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben. Auch darf ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht abgelehnt worden sein.
- (4) Der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) wird das uneingeschränkte Recht eingeräumt, in den Anlagen, Grundstücken und Gebäuden sowie in den gesamten Unterlagen (z.B. Bücher, Belege, Pläne) des Vereins, Einsicht zu erhalten, um nachprüfen zu können, das die gewährte Förderung ordnungsgemäß beantragt und verwendet wurde.

### 2.6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein muss Mitgliedsbeiträge erheben und verlangen. Dabei muss er seine Mitgliedsbeiträge so nach Gruppen staffeln, dass zum einen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird (z.B. bei Kindern, Schülern, Auszubildende, Rentner) und zum anderen das ehrenamtliche Engagement im oder für den Verein (z.B. bei Funktionsträgern wie Abteilungsleitungen, Jugend-, Sport-, Kassen- und Schiedsrichterwarten sowie bei Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichter und Kampfrichtern).

## 2.7 Aktive Jugendarbeit

- (1) Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis unter 18 Jahre und bei Schützenvereinen unter 21 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitglieder beträgt.
- (2) Eine aktive Jugendarbeit entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensport.

## 2.8 Erster Antrag im Kalenderjahr

Stellt ein Verein den ersten Antrag auf Sportförderung gemäß dieser Richtlinien im Kalenderjahr, hat er folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Haushalt/Bilanz des Vorjahres
- b) Haushaltsplanung für das laufende Kalenderjahr
- c) Gesamtmitgliederzahl aufgeteilt nach Mitgliedern
  - mit Hauptwohnsitz in Dachau
  - unter 18 Jahren bei Vereinen bzw. bis einschließlich 21 Jahre bei SchützenvereinenDabei dürfen keine Mitglieder von Abteilungen aufgeführt werden, die sich einer gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien von der Förderung ausgeschlossen Sportart widmen.
- d) namentliche Nennung der Abteilungen im Verein
- e) Höhe der gemäß Ziffer 2.4 gestaffelten Mitgliedsbeiträge

## 3. Allgemeine Sportzuschüsse und Übungsleiterzuschüsse

### 3.1 Antragstellung

- (1) Auf Antrag kann der Verein einen jährlichen allgemeinen Sport- und Übungsleiterzuschuss erhalten. Für die Beantragung werden den Vereinen über die Homepage der Stadt Dachau Antragsformulare zur Verfügung gestellt (siehe SportFR-2025-Anlage 2 Grundförderung Vereine bzw. SportFR-2025-Anlage 3 Grundförderung Schützenvereine).
- (2) Anträge sind bis zum 30. April des laufenden Jahres zu stellen.

### 3.2 Allgemeine Sportzuschüsse

- (1) Die Gesamthöhe der Allgemeinen Sportzuschüsse für alle berechtigten antragstellenden Vereine wird für jedes Haushaltsjahr neu vom Haupt und Finanzausschuss (HFA) festgelegt.
- (2) Die Grundlage für die Berechnung und Verteilung der Allgemeinen Sportzuschüsse auf die berechtigten antragstellenden Vereine ist die Anzahl der beim BLSV/BVS/BSSB gemeldeten Jugendlichen der Vereine zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Als Jugendliche zählen Mitglieder unter 18 Jahren, bei Schützenvereinen bis einschließlich 21 Jahre. Dabei dürfen keine Jugendlichen berücksichtigt werden, die ausschließlich einer nach Ziffer 2 dieser Richtlinien ausgeschlossenen Sportart nachgehen. Auf städtische Anfrage muss der Verein die geförderten Mitglieder zur Überprüfung benennen.
- (3) Die Gewährung der Allgemeinen Sportzuschüsse pro berechtigtem antragstellenden Verein erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{vom HFA festgelegte Gesamthöhe des Allg.Sportzuschusses €}}{\text{gemeldete Jugendlichen aller Vereine}} * \text{Jugendliche des Vereins}$$

### 3.3 Übungsleiterzuschüsse

- (1) Die Gesamthöhe der Übungsleiterzuschüsse für alle berechtigten antragstellenden Vereine wird für jedes Haushaltsjahr neu vom Haupt und Finanzausschuss (HFA) festgelegt.
- (2) Die Grundlage für die Berechnung und Verteilung der Übungsleiterzuschüsse auf die berechtigten antragstellenden Vereine ist die Anzahl der vom Verein gemeldeten Übungsleiter.
- (3) Als Übungsleiter werden alle Personen anerkannt - unabhängig davon, ob sie eine gültige Übungsleiterlizenz eines Sportfachverbandes besitzen - die mindestens 25 Übungsleiterstunden im Verein im Vorjahr erbracht haben. Übungsleiterstunden für eine gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien ausgeschlossene Sportart sind von der Förderung ausgenommen. Eine Aufstellung über die Übungsleiter mit Namen, Adresse und Stundenanzahl ist der Antragsstellung beizulegen (siehe Antragsformular).
- (4) Die Gewährung der Übungsleiterzuschüsse (= ÜL-Zuschüsse) pro berechtigtem antragstellenden Verein erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{vom HFA festgelegte Gesamthöhe des ÜL – Zuschüsse €}}{\text{Übungsleiter aller Vereine}} * \text{Übungsleiter des Vereins}$$

### 4. Zuschüsse für Vereinsveranstaltungen

- (1) Die Gesamthöhe der Zuschüsse für Vereinsveranstaltungen für alle berechtigten antragstellenden Vereine wird für jedes Haushaltsjahr neu vom Haupt und Finanzausschuss (HFA) festgelegt. Davon entfallen **85 % auf den Allgemeinen Veranstaltungstopf** und **15 % auf den Veranstaltungsreservetopf**. Werden die für den Allgemeinen Veranstaltungstopf zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft, erhöhen sich die Mittel für den Veranstaltungsreservetopf entsprechend.
- (2) Für eine Veranstaltung darf nur ein einziger Antrag gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung und Datum der Veranstaltung
  - Zielgruppe und (erwartete) Teilnehmerzahl
  - Beschreibung der Veranstaltung einschließlich Darstellung der Bedeutung (Überregionalität)
  - Finanzplanung einschließlich der Darstellung des Eigenanteils und des (erwarteten) Defizits (auch Leistungen städtischer Stellen, wie z.B. des Bauhofs, müssen in Euro beziffert sein)
  - beantragte Zuschusshöhe in Euro
- (3) Anträge für den **Allgemeinen Veranstaltungstopf** sind bis **zum 31. Januar des laufenden Jahres** zu stellen.  
Alle **ab dem 1. Februar des laufenden Jahres** eingehenden Anträge betreffen den **Veranstaltungsreservetopf**. Anträge für den **Veranstaltungsreservetopf können nur so lange gestellt werden, wie noch Haushaltsmittel vorhanden sind und eine Behandlung in einer Sitzung des HFA (oder ggfs. des Stadtrates) des laufenden Jahres möglich ist**.
- (4) Der HFA entscheidet in der auf den Stichtag 31. Januar folgenden nächstmöglichen Sitzung über die Gewährung der im **Allgemein Veranstaltungstopf** zur Verfügung stehenden Mittel. Dem HFA werden von der Fachabteilung nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge vorgelegt. Bei Anträgen für den **Veranstaltungsreservetopf** entscheidet der HFA (oder ggfs. der Stadtrat) in der jeweils nächstmöglichen Sitzung.
- (5) Beim **Allgemein Veranstaltungstopf** ist der HFA frei hinsichtlich der Festlegung der Zuschusshöhe, die er pro Veranstaltung gewährt. Dabei darf der HFA in der Summe nur so viel Zuschüsse vergeben, wie im laufenden Haushaltsjahr für den allgemeinen Veranstaltungstopf zur Verfügung stehen. Bei Anträgen für den **Veranstaltungsreservetopf** kann ein maximaler Defizitzuschuss von höchstens 1000 € pro Veranstaltung gewährt werden, so lange wie im laufenden Haushaltsjahr noch Mittel im Veranstaltungsreservetopf zur Verfügung stehen.

- (6) Bei allen gewährten Zuschüssen für Vereinsveranstaltungen handelt es sich um Defizitzuschüsse. D. h., der HFA (oder ggfs. der Stadtrat) gewährt pro Veranstaltung einen maximal möglichen Defizitzuschuss. Nach Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung muss der Verein der Fachabteilung eine Endabrechnung einschließlich der Darstellung des Eigenanteils und des tatsächlichen Defizits vorlegen. Sollte das tatsächliche Defizit niedriger sein als der vom HFA (oder ggfs. vom Stadtrat) gewährte maximal mögliche Defizitzuschuss, vermindert sich die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Defizitzuschusses entsprechend. Sollte das tatsächliche Defizit höher sein als der vom HFA gewährte maximal mögliche Defizitzuschuss, bleibt es bei der gewährten maximal möglichen Höhe des Defizitzuschusses. Ein Folgeantrag auf Erhöhung des Defizitzuschusses ist ausgeschlossen.

## 5. Zuschüsse zum Betrieb von Freisportanlagen

- (1) Unterhalt und Betrieb von Freisportanlagen wird pauschal, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, gefördert. Mit dem Pauschalzuschuss wird sowohl die Breitensportförderung als auch die Nutzung durch Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau abgegolten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse ist die Größe der Freiflächen (= Gesamtfläche abzüglich überbauter Fläche), die vom Verein bewirtschaftet wird. Der Zuschuss beträgt 1,00 Euro/m<sup>2</sup>.
- (3) Die gemäß dieser Ziffer geförderten Vereine und Freisportanlagen sind in der **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen** aufgelistet.
- (4) Mit der Antragstellung erteilt der Verein sein Einverständnis, dass er seine Freisportanlagen den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau kostenfrei (d.h. ohne Mieten, Gebühren, anteilige Betriebskosten o. ä.) und nach Absprache zur Verfügung stellt.
- (5) Anträge sind **bis zum 30. April des laufenden Jahres** zu stellen.

## 6. Zuschüsse zu den Betriebskosten von Breitensporthallen

### 6.1. Grundsätzliches

- (1) Die gemäß dieser Ziffer geförderten Vereine und Breitensporthallen sind in der **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen** aufgelistet. Dabei werden Zuschüsse für folgende Nutzungen gewährt:
  - Nutzung durch den eigenen Verein - im folgenden kurz „Vereinsnutzung“ genannt - (Breitensportförderung), siehe Ziffer 6.2. und
  - Nutzung durch den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau- im folgenden kurz „Schulnutzung“ genannt, siehe Ziffer 6.3.
- (2) Mit der Antragstellung erteilt der Verein sein Einverständnis, dass er seine Breitensporthallen den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau gegen die in Ziffer 6 geregelte Beteiligung an den Betriebskosten, aber ansonsten kostenfrei (d.h. ohne Mieten, Gebühren o. ä.) und nach Absprache zur Verfügung stellt.
- (3) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der gewährten Zuschüsse nach dieser Ziffer sind folgende Kriterien:
  - die Höhe der anerkannten Betriebskosten (siehe **SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten**)
  - der Anteil der Nutzungszeiten (Hallenbelegung) für die Vereinsnutzung bzw. für die Schulnutzung
- (4) Auf formlosen Antrag können Vereine Abschlagszahlungen erhalten. Die Abschlagszahlung darf höchstens 90 % des Durchschnitts der letzten drei verbeschiedenen Kalenderjahre betragen. Die Auszahlung an den Verein erfolgt in zwölf Tranchen jeweils zum 15. eines Kalendermonats.
- (5) Anträge auf Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses für ein Kalenderjahr sind unter Vorlage der Betriebskostenabrechnung und der Hallenbelegung bis zum 30. April des folgenden Jahres zu stellen.

- (6) Es werden Anträge zurückgewiesen, bei denen
- Kosten(positionen)/Rechnungen nicht eindeutig nach Vereinsanlagen getrennt sind bzw. nicht eindeutig einer Vereinsanlage zuordenbar sind (vgl. **SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten**),
  - nicht anerkennungsfähige Betriebskosten gemäß Ziffer 6.2.1 d) oder **SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten** eingereicht werden,
  - Gebäudeunterhaltskosten nicht nachvollziehbar von Kosten einer Maßnahme eines Investitionskosten- und/oder Reparaturkostenzuschusses abgegrenzt sind.
- (7) Die sonstigen Anforderungen an die Betriebskostenabrechnung des Vereins ist der **SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten** zu entnehmen

## 6.2 Ermittlung des Zuschusses für die Vereinsnutzung

### 6.2.1 Anerkennungsfähige Betriebskosten

Folgende Betriebskosten werden anerkannt:

#### a) Hausmeisterkosten

Die Hausmeisterkosten für einen im öffentlichen Dienst beschäftigten Hausmeister mit einem Beschäftigungsanteil von 0,5 (= ½ Stelle) ausgehend von einer jährlichen Hallenvollauslastung mit 3.500 Nutzungsstunden (Grundbetrag).

- Die Höhe des Arbeitgebereinsatzes für einen Hausmeister im öffentlichen Dienst orientiert sich an der entsprechenden Eingruppierung laut TVÖD.
- Der Grundbetrag wird durch einen Nutzungsfaktor bei Mehrfach-Sporthallen wie folgt erhöht: Einfach-Halle = 1,0, Zweifach-Halle = 1,2, Dreifach-Halle = 1,3
- Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich aufgrund der tatsächlichen Nutzungszeiten in den Sporthallen im Verhältnis zu den Nutzungsstunden, die bei der Ermittlung des Grundbetrages zugrunde gelegt werden.

#### b) Gebäudeunterhaltskosten

(1) Die Gebäudeunterhaltskosten (abschließende Auflistung siehe **SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten**) werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 20.000 Euro je Sporthalle und Kalenderjahr als Betriebskosten anerkannt.

- (2) Sofern die Gebäudeunterhaltskosten in einem Kalenderjahr die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 20.000 Euro überschreiten, kann die Obergrenze um den Betrag erhöht werden,
- um den im Vorjahr die Obergrenze unterschritten wurde
  - und/oder um den im Folgejahr eine Reduzierung der Obergrenze erfolgt.

Der Fachabteilung sind die Maßnahmen, die eine solche Überschreitung der Obergrenze veranlassen, schriftlich (per Schreiben, E-Mail) mitzuteilen. Eine Auftragserteilung darf erst erfolgen, wenn hierfür eine schriftliche Zustimmung (per Schreiben, E-Mail) der Fachabteilung vorliegt. Im Falle höherer Gewalt (z.B. Unwetter) kann der Verein unverzügliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, um Schäden an der Breitensporthalle zu verhindern, und die Zustimmung der Stadt nachträglich einholen.

- (3) Wird für eine Breitensporthalle ein Investitionskosten- und/oder Reparaturkostenzuschuss gemäß Ziffer 9 gewährt, sind die Kosten für diese Maßnahme nachvollziehbar von den Gebäudeunterhaltskosten abzugrenzen. Es ist unzulässig, den im Rahmen eines Investitionskosten- und/oder Reparaturkostenzuschuss gemäß Ziffer 9 geforderten Eigenanteil als Gebäudeunterhaltskosten anzugeben. Ebenso unzulässig ist es, Mehrkosten einer Maßnahme, die nicht vom gewährten Investitionskosten- und/oder Reparaturkostenzuschuss gemäß Ziffer 9 abgedeckt werden, als Gebäudeunterhaltskosten anzugeben.

#### c) Sonstige Betriebskosten

Die sonstigen Betriebskosten (abschließende Auflistung siehe **SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten**) werden gegen Nachweis zu **80 %** anerkannt.

#### d) Nicht anerkennungsfähige Betriebskosten

- (1) Betriebskosten für Einrichtungen, die nicht unmittelbar den Sportzwecken dienen (z.B. Clubräume, Vereinsbüro, Hausmeisterwohnung, Aufenthaltsräume, Theaterräume) werden nicht gefördert und sind daher nicht anererkennungsfähig.
- (2) Betriebskosten für Einrichtungen die i. d. R. kostendeckend arbeiten können, der Gewinnerzielung dienen und/oder bei denen i. d. R. ein direkter Wettbewerb mit kommerziellen Anbietern besteht (z.B. Kioske, Finesseinrichtungen, Saunen, Massageräume, Kegelbahnen, Tennishallen), werden nicht gefördert und sind daher nicht anererkennungsfähig.
- (3) Liegen Flächen gemäß der Abs. 1 und 2 in einem gemeinsamen Gebäudekomplex zusammen mit einer Breitensporthalle, haben eine gemeinsame Versorgung (z.B. Strom, Heizung, Wasser/Abwasser) mit einer Breitensporthalle und/oder nutzen gemeinsam mit einer Breitensporthalle Dienstleistungen (z.B. Reinigung, Müllentsorgung, Versicherung) sind die Kosten nachvollziehbar zu trennen.
- (4) Weitere Kosten, die bei Breitensporthallen nicht als Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden, sind in der *SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten* aufgelistet.

### 6.2.2 Anerkennungsfähige Hallenzeiten

Zur Ermittlung der Nutzungszeiten muss der Verein die tatsächliche Belegung der Breitensporthalle für das jeweilige Kalenderjahr nachweisen, aufgliedert nach:

- a) Nutzung durch den eigenen Verein (Breitensport)
- b) Nutzung durch Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau
- c) Nutzung durch Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Dachau
- d) Nutzung durch Schulen in Sachaufwandsträgerschaft sonstiger Träger
- e) Nutzung durch sonstige Dritte

### 6.2.3 Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für das jeweilige Kalenderjahr ergibt sich aus der Multiplikation

- der nach Ziffer 6.2.1 ermittelten anererkennungsfähigen Betriebskosten
- mit dem nach Ziffer 6.2.2 a) ermittelten prozentualen Zeitanteil für die Nutzung durch den eigenen Verein (Breitensport).

## 6.3 Ermittlung des Zuschusses für die Schulnutzung

### 6.3.1 Anerkennungsfähige Betriebskosten

Es gelten die gleichen Regelungen wie unter unter Ziffer 6.2.1, abgesehen von

#### c) Sonstige Betriebskosten

Die sonstigen Betriebskosten (abschließende Auflistung siehe *SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten*) werden gegen Nachweis zu **100 %** anerkannt.

### 6.3.2 Anerkennungsfähige Hallenzeiten

Es gelten die gleichen Regelungen wie unter unter Ziffer 6.2.2

### 6.3.3 Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für das jeweilige Kalenderjahr ergibt sich aus der Multiplikation

- der nach Ziffer 6.3.1 ermittelten anererkennungsfähigen Betriebskosten
- mit dem nach Ziffer 6.3.2 b) (entspricht Ziffer 6.2.2 b)) ermittelten prozentualen Zeitanteil für die Nutzung durch Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Dachau.

## 7. Zuschüsse für sonstige Vereinsanlagen

### 7.1 Umkleideetrakte außerhalb von Breitensporthallen

- (1) Die Betriebskosten von alleinstehenden Umkleidetrakten von Dachauer Vereinen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit einer gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinien geförderten Breitensporthalle stehen, werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 € gefördert.
- (2) Beantragen mehrere Dachauer Vereine diesen Zuschuss, wird der in Abs. 1 genannte Betrag prozentual nach den Bruttogeschossflächen der oben genannten Umkleideetrakte aufgeteilt. Bei der Bruttogeschossfläche dürfen nur Umkleideräume, Duschräume und Verkehrsflächen angesetzt werden. Nicht angesetzt werden dürfen Aufenthaltsräume und Büroräume.
- (3) Die gemäß dieser Ziffer geförderten alleinstehenden Umkleideetrakte sind in der **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen** aufgelistet.
- (4) Anträge sind **bis zum 30. April des laufenden Jahres** unter Nennung des/der Umkleideetrakte, deren Adresse/Lage und der berücksichtigungsfähigen Bruttogeschossfläche zu stellen.

### 7.2 Tennisfreiplätze

- (1) Für Unterhalt und Reparatur von Tennisfreiplätzen wird jährlich ein Pauschalzuschuss von 600 Euro je Tennisfreiplatz gewährt.
- (2) Eine Förderung gemäß dieser Ziffer gibt es nur für reine Tennisvereine. Sie findet keine Anwendung auf Breitensportvereine, deren Tennisfreiplätze als Freisportflächen gemäß Ziffer 5 gefördert werden. Die gemäß dieser Ziffer geförderten Tennisvereine und Tennisfreiplätzen sind in der **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen** aufgelistet.
- (3) Anträge sind **bis zum 30. April des laufenden Jahres** zu stellen.

### 7.3. Stockbahnanlagen

- (1) Für den Betrieb von Stockbahnanlagen wird jährlich ein Pauschalzuschuss von 500 Euro gewährt.
- (2) Eine Förderung gemäß dieser Ziffer gibt es nur für reine Stock-/Eisschützenvereine. Sie findet keine Anwendung auf Breitensportvereine, deren Stockbahnen gemäß Ziffer 5 gefördert werden. Die gemäß dieser Ziffer geförderten Stockbahnanlagen sind in der **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen** aufgelistet.
- (3) Anträge sind **bis zum 30. April des laufenden Jahres** zu stellen.

## 8. Mietzuschüsse für die Benutzung von Landkreishallen und Bädern

### 8.1 Zuschussgewährung

- (1) Zuschüsse werden nur für die Nutzung von Sporthallen des Landkreises Dachau gewährt, die im Stadtgebiet Dachau liegen, so wie für öffentliche Bäder der Stadtwerke Dachau, die im Stadtgebiet Dachau liegen. Die gemäß dieser Ziffer geförderten Sporthallen und öffentliche Bäder sind in der **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen** aufgelistet.
- (2) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Verein vor der erstmaligen Benutzung der Sporthallen bzw. der öffentlichen Bäder dies schriftlich gegenüber der Fachabteilung beantragt hat und die Fachabteilung schriftlich gegenüber dem Verein sowie dem Landkreis Dachau bzw. den Stadtwerken Dachau zugestimmt hat.
- (3) Für die von der Stadt im Kalenderjahr 2024 bezuschussten Nutzungszeiten in den Sporthallen des Landkreises Dachau gilt die Zustimmung mit der Beschlussfassung im Stadtrat am 10.12.2024 zur Neufassung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2025 als erteilt.
- (4) Für die vom Dachauer Schwimmverein im Hallenbad und Freibad entsprechend des Belegungsplans 2016/2017 genutzten Einheiten gilt die Zustimmung mit der Beschlussfassung im Stadtrat am 10.12.2024 zur Neufassung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2025 als erteilt.

- (5) Die in den Abs. 3 und 4 erteilten Zustimmungen können von der Stadt im Rahmen einer Neuordnung der Hallenzeiten und/oder einer Neuordnung der Verteilung der Zuschüsse angepasst werden

## 8.2 Zuschuss an Dachauer Vereine

- (1) **[Anmerkung:** Aufgrund der Beschlussfassungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2024 und des Stadtrates vom 10.12.2024 wird vorerst keine Regelung bezüglich der Höhe der Bezuschussung der vom Landkreis Dachau den Vereinen in Rechnung gestellten Gebühren für die Benutzung von Landkreishallen getroffen.]
- (2) Sobald einem Verein eine Gebührenrechnung des Landratsamtes gemäß dieser Ziffer vorliegt, hat er **innen eines Monats** (Ausschlussfrist) den entsprechenden Zuschuss zu beantragen.

## 8.3 Zuschuss an Dachauer Schwimmvereine

- (1) Nutzen Dachauer Schwimmvereine das Dachauer Hallenbad oder Freibad, in dem sie Einheiten (Bahnen und Becken) stundenweise zur Trainings- und Wettkampfszwecken belegen, erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 85 % der von den Stadtwerken Dachau den Vereinen in Rechnung gestellten Benutzungsgebühren. Normale oder ermäßigte Eintrittspreise werden hingegen nicht bezuschusst.
- (2) Sobald einem Verein eine Gebührenrechnung der Stadtwerke Dachau gemäß dieser Ziffer vorliegt, hat er **innen eines Monats** (Ausschlussfrist) den entsprechenden Zuschuss zu beantragen.

## 9. Investitions- und Reparaturkostenzuschüsse

Für Investitionen und größere Unterhalts- bzw. Reparaturmaßnahmen in Breitensporthallen, die im Einzelfall nicht mehr über die Betriebskostenzuschüsse in Anrechnung gebracht werden können, müssen die Vereine gesonderte Zuschussanträge stellen.

Für Investitionen und größere Unterhalts- bzw. Reparaturmaßnahmen in den Freisportanlagen können im Einzelfall Zuschussanträge gestellt werden.

Die Stadt behält sich bei jeder Maßnahme eine grundsätzliche Entscheidung vor, ob und ggf. in welcher Höhe ein städtischer Zuschuss gewährt wird.

Voraussetzung für einen solchen Zuschuss ist u.a., dass

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zur Finanzkraft und zur beantragten Förderung steht. Sie ist in der Regel dann angemessen, wenn der Eigenanteil des Vereins 10 % der Gesamtkosten beträgt. Abweichende Beurteilungen im Ausnahmefall obliegen dem zuständigen Gremium des Stadtrates.
- die Betriebsträgerschaft für die Sportanlagen durch den Verein übernommen wird
- die Sportanlagen für schulische Nutzungen der Stadt grds. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden
- die Anlagen für öffentliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (z. B. Jugendarbeit)

Weitere Kriterien für die Antragsbeurteilung:

- Die Vereine haben im Antrag darzulegen, ob eine Förderfähigkeit aus Landesmitteln (BLSV) oder sonstigen Dritten (z. B. Landkreis) möglich ist und ggf. in welcher Höhe eine solche Förderung möglich ist.
- Die Sportanlage (geförderte Maßnahme) soll grds. auf die gewöhnliche Nutzungsdauer (i. d. R. AfA-Dauer) - i. d. R. bzw. maximal 20 Jahre - für deren Zwecke den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt werden (Zweckbindungsfrist).

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- a) Tennishallen / Tennisplätze
- b) Vereinsheim (Gaststättenbereich)

- c) Einrichtungen, die nicht unmittelbar Sportzwecken dienen (z. B. Clubräume, Vereinsbüro, Hausmeisterwohnungen)
- d) Einrichtungen, die i. d. R. kostendeckend arbeiten können bzw. der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kioske, Fitnessanlagen)

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- a) Ausstattungsgegenstände
- b) erbrachte Eigenleistungen
- c) Gebühren für Genehmigungen, Statik, Bauversicherung, Vermessungs- und Notarkosten
- d) Schuldzinsen
- e) Vorsteuererstattungen durch das Finanzamt

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit vollständigem Finanzierungsplan spätestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Stadt einzureichen, spätestens aber bis zum 01. September des dem Baubeginn vorhergehenden Jahres, damit über die Mittelbereitstellung im Rahmen des Haushalts rechtzeitig befunden werden kann. Die Stadt behält sich vor, verspätet eingegangene Anträge abzulehnen oder – bei besonderer Förderungswürdigkeit – im Rahmen der dann im übernächsten Jahr bereitgestellten Haushaltsmittel zu fördern.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann mit dem Zuschussantrag die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns schriftlich beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Maßnahme dringlich und nicht aufschiebbar ist. Die Gründe hierfür sind der Stadt Dachau schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den jeweiligen Verein; dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Originalrechnungen beizufügen. Bei größeren Maßnahmen können gegen Vorlage eines Zwischen-Verwendungsnachweises und Originalrechnungen Anträge auf Auszahlung von Teilbeträgen gestellt werden.

Zuschüsse sind grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungsjahres abzurufen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann auf Antrag gewährt werden; der Antrag muss bis September des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der Stadtverwaltung eingehen.

Die Stadt behält sich ein Rückforderungsrecht ausbezahlter Zuschüsse für den Fall vor, dass Anspruchgrundlagen für die Bewilligung wegfallen oder sich ändern (z. B. durch Verkauf, andere als sportliche Nutzung einer geförderten Maßnahme, unrichtige Angaben im Zuschussantrag).

## 10. Überlassung städtischer Sporthallen an Dachauer Vereine

### 10.1 Grundsätzliches zur Nutzung der städtischen Sporthallen

- (1) Die städtischen Sporthallen dienen vorrangig den in städtischer Sachaufwandsträgerschaft stehenden Schulen für den Schulsport und Schulveranstaltungen. Als nächstes stehen die städtischen Sporthallen Schulen anderer Sachaufwandsträger für deren Schulsport und Schulveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Außerhalb dieser schulischen Nutzungen sollen die städtischen Sporthallen (siehe **SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen**) im Rahmen der Sportförderung in erster Linie den Dachauer Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Daraus kann aber seitens der Dachauer Vereine kein Rechtsanspruch auf Nutzung der städtischen Sporthallen abgeleitet werden. Der Stadt Dachau steht das uneingeschränkte Recht zu, die Nutzung der städtischen Sporthallen durch Dachauer Vereine einzuschränken, insbesondere dann wenn diese Einschränkung der kommunalen Aufgabenerfüllung im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis dient.

## 10.2 Nutzung der städtischen Sporthallen durch Dachauer Vereine

- (1) Die möglichen Nutzungszeiten der städtischen Sporthallen durch Dachauer Vereine richten sich in erster Linie nach der Schulnutzung sowie den geltenden baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf Antrag bei der Fachabteilung. Dabei sind nur Dachauer Vereine antragsberechtigt und nicht deren Abteilungen.
- (3) Die Vergabe von Nutzungszeiten an Dachauer Vereine erfolgt nach Verfügbarkeit. Überschneiden sich Anträge von Dachauer Vereinen hinsichtlich der beantragten Nutzungszeiten und/oder beantragten städtischen Sporthallen und können sich die beteiligten Dachauer Vereine nicht einvernehmlich einigen, entscheidet die Fachabteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Kriterien für diese Entscheidung sind die Anzahl aktiver Sportler/innen sowie Mannschaften/Trainingsgruppen eines Vereins im Verhältnis zu den gesamten Hallenzeiten, die diesem Verein bisher und künftig zur Verfügung stehen.
- (4) Der Stadt Dachau, vertreten durch die Fachabteilung, steht jederzeit das Recht zu, die Nutzungszeiten der städtischen Sporthallen anders unter den Dachauer Vereinen zu verteilen, wenn die bisherige Verteilung der gesamten Hallenzeiten nicht im Verhältnis zur Anzahl aktiver Sportler/innen sowie Mannschaften/Trainingsgruppen der beteiligten Dachauer Vereine steht.
- (5) Unter dem Begriff „gesamte Hallenzeiten“ gemäß der Abs. 3 und 4 sind alle Nutzungszeiten in Sporthallen der Stadt Dachau, des Landkreises Dachau und von Vereinshallen zu verstehen, die einem Dachauer Verein zur Verfügung stehen.

## 10.3 Weitergehende Regelungen

- (1) Zwischen dem Dachau Verein und der Stadt Dachau, vertreten durch die Fachabteilung, ist eine Nutzungsvereinbarung bezüglich der überlassenen Nutzungszeiten zu schließen.
- (2) Die Stadt Dachau behält es sich vor, für die außerschulische Nutzung der städtischen Sporthallen eine eigene Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. Benutzungs- und Gebührensatzung zu erlassen, um weitergehende Regelungen treffen zu können.

# 11. Sportlerehrung

## 11.1 Allgemeines zur Sportlerehrung

- (1) Die Stadt Dachau organisiert im Rahmen der Förderung des Sports alljährlich eine Festveranstaltung zur Ehrung der Dachauer Spitzensportler.
- (2) Die zu ehrenden Sportler/innen erhalten eine Urkunde und ein Präsent und werden von der Stadt Dachau zum Essen im Rahmen der Sportlerehrung eingeladen.

## 11.2 Persönliche Voraussetzungen für eine Einladung zur Sportlerehrung

Es können nur Sportler/innen geehrt werden mit Mitgliedschaft

- in einem Dachauer Verein oder
- in einem auswärtigen Verein, aber mit Hauptwohnsitz in Dachau.

Die Mitgliedschaft des Vereins im BLSV, BVS Bayern und BSSB ist an dieser Stelle nicht gefordert.

## 11.3 Sportliche Voraussetzungen für eine Einladung zur Sportlerehrung

- (1) **Sportmannschaften** von Dachauer Vereinen können geehrt werden, wenn sie Bayerischer Meister, Deutscher Meister, Deutscher Pokalsieger geworden sind. Sie können ebenfalls geehrt werden, wenn sie einen Europacup- oder Weltcup- Gesamtsieg erreicht haben (1. Platz der gesamten Veranstaltungsserie, nicht einer Einzelveranstaltung) oder einen europäischen Titel errungen haben.
- (2) **Sportmannschaften** können außerdem geehrt werden, wenn sie in eine Spielklasse aufgestiegen sind, die mindestens ganz Bayern umfasst.

- (3) **Sportmannschaften** von auswärtigen Vereinen können nicht berücksichtigt werden, auch wenn einzelne Mannschaftsmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Dachau haben.
- (4) **Einzel sportler** können geehrt werden, wenn sie mindestens eine offizielle Bayerische Meisterschaft (1. Platz), Süddeutsche Meisterschaft (1. Platz) oder Deutsche Meisterschaft (1. Platz) errungen haben. Sie können ebenfalls geehrt werden, wenn sie einen Europacup- oder Weltcup- Gesamtsieg erreicht haben (1. Platz der gesamten Veranstaltungsserie, nicht einer Einzelveranstaltung).
- (5) **Einzel sportler** können ferner geehrt werden, wenn sie an einer offiziellen Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, an Olympischen Spielen, Paralympics oder Special Olympics teilgenommen haben.
- (6) Außerdem können **Einzel sportler** geehrt werden, wenn sie andere besondere oder herausragende sportliche Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Sportreferenten.
- (7) Behördenmeisterschaften, Polizeimeisterschaften, Schülermeisterschaften, Hochschulmeisterschaften, Ranglistenturniere, einzelne Europacups, einzelne Weltcups, „Opens“ (nationale Meisterschaften mit internationaler Beteiligung) usw. und dabei errungene Titel sind keine offiziellen Meisterschaften und Titel im Sinne der Ziffer 11 dieser Richtlinien.

#### 11.4. Antragsverfahren

- (1) Die Dachauer Vereine erhalten von der Stadtverwaltung im Vorfeld ein Informationsschreiben zur kommenden Sportlerehrung.
- (2) Alle Anträge – von Dachauer Vereinen sowie von Einzelsportlern/innen, die in einem auswärtigen Verein Mitglied sind – sind bis zum 15. Januar beim Fachamt schriftlich unter Nennung der Erfolge im Vorjahr sowie unter Vorlage folgender Unterlagen zu stellen:
  - a) ausgefülltes Formblatt für Einzelsportler/innen (siehe *SportFR-2025-Anlage 7 Vorschlag Einzel sportler für Sportlerehrung*) bzw. Sportmannschaften (siehe *SportFR-2025-Anlage 8 Vorschlag Mannschaft für Sportlerehrung*)
  - b) offizielle Ausschreibung des unter Ziffer 11.3 genannten Wettbewerbs
  - c) offizielle Ergebnisliste des unter Ziffer 11.3 genannten Wettbewerbs
  - d) Foto der Einzelsportler/innen bzw. Sportmannschaften

## 12. Zusammenschluss und Kooperation

Die Stadt Dachau ist bestrebt, die Förderung auf leistungsfähige Vereine mit intensiver Jugendarbeit und Breitensportarbeit zu konzentrieren. Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen Vereinen, die dazu führen, dass deren bestehende Anlagen besser ausgelastet werden und deshalb neue Anlagen nicht gebaut oder bestehende Anlagen zurückgebaut werden können. Über die Höhe dieser besonderen zusätzlichen Förderung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

## 13. Anlagen zu diesen Richtlinien

- (1) Folgende Anlagen, die von der Stadtverwaltung auch ohne Befassung des Stadtrats und seiner Gremien angepasst werden können, sind Teil dieser Richtlinien:
  - SportFR-2025-Anlage 1 Kontaktdaten
  - SportFR-2025-Anlage 2 Antrag Grundförderung Vereine
  - SportFR-2025-Anlage 3 Antrag Grundförderung Schützenvereine
  - SportFR-2025-Anlage 4 Geförderte Sportanlagen
  - SportFR-2025-Anlage 5 Betriebskosten
  - SportFR-2025-Anlage 6 Antrag Investitions- und Reparaturkostenzuschuss
  - SportFR-2025-Anlage 7 Vorschlag Einzel sportler für Sportlerehrung
  - SportFR-2025-Anlage 8 Vorschlag Mannschaft für Sportlerehrung
  - SportFR-2025-Anlage 9 Entwicklung der Sportförderrichtlinien

- (2) Über die Homepage der Stadt Dachau sind die Anlagen in der aktuellen Fassung abrufbar. Jede Anlage enthält deswegen das Datum des aktuellen Standes.
- (3) Die Dachauer Vereine sind angehalten, sich vor Antragstellungen über die Homepage der Stadt Dachau zu informieren, dass sie aktuelle Antragsformulare nutzen. Eine gesonderte Information der Dachauer Vereine durch die Stadtverwaltung bei Anpassungen von Formularen erfolgt nicht.

## **14. Inkrafttreten**

- (1) Diese Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Diese Sportförderrichtlinien ersetzen die bis zum 31.12.2024 gültigen Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 06.11.2018 (letzte Änderung im Stadtrat).

Dachau, 11.12.2024

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister